

Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 503) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn vom 17.03.2005 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft.

§ 3 Gebührenpflichtige

Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner, minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über ein eigenes Einkommen verfügen.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr je qm Nutzungsfläche für die Obdachlosenunterkünfte im Bereich der Stadt Fehmarn ergibt sich aus einer Gebührenbedarfsberechnung. Die Benutzungsgebühr beinhaltet anteilige Kosten für:

- Bewirtschaftung,
- Personalaufwand,
- Betriebsaufwand (Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren, Grundsteuer, Schornsteinreinigung und Versicherungsprämien,
- Instandhaltung und
- Kapitalaufwand (Zinsen).

(2) Die Benutzungsgebühr wird jährlich neu festgesetzt.

(3) Die Gebührenbedarfsberechnung kann im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 5, Liegenschaftsabteilung, eingesehen werden.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im voraus zu entrichten.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug unverzüglich der für die Verwaltung der Unterkunft zuständigen Dienststelle anzuzeigen.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Fehmarn ist berechtigt, zur Durchführung der Erhebung der Benutzungsgebühr Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte,
- Mitteilungen der Ordnungsbehörde/der Sozialabteilung.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Bereich der ehemaligen Stadt Burg auf Fehmarn vom 30.09.2004 außer Kraft. Durch diese rückwirkend erlassene Satzung werden Gebührenschuldner nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung der Stadt Fehmarn vom 30.09.2004 (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes), da in dieser Satzung keine geänderten Gebühren festgesetzt werden.

Ausgefertigt: Fehmarn, den 11. April 2005

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

(LS)

gez. Otto-Uwe Schmiedt
Der Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen.

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	11.04.2005	01.01.2005